

# RS OGH 1999/11/23 7Ob224/99p, 7Ob315/99w, 7Ob289/99x, 7Ob291/99s, 2Ob274/99d, 1Ob347/99g, 1Ob319/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1999

## Norm

UVG §2 Abs2 Z2

WrJWG §27 Abs6

## Rechtssatz

Den von den Ländern nach ihren jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen bloß auf Grund von "Kann"-Bestimmungen und damit ohne Rechtsanspruch gewährten Pflegegeldern liegt kein bescheidmäßiger Zuweisungsakt zugrunde, sodass die in der Vorentscheidung 7 Ob 5/99g vertretene Rechtsansicht jedenfalls bezüglich des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes in nochmaliger Überlegung sämtlicher rechtlicher Gegebenheiten insoweit nicht mehr aufrecht erhalten und als tragendes Argument für eine Einstellung derartiger Unterhaltsvorschüsse auf Grund solcher Pflegegeldgewährungen herangezogen werden kann.

Eine solche könnte vielmehr nur dann erfolgen, wenn auch eine rechtliche Verpflichtung des jeweiligen Landes zur Gewährung solcher Pflegegelder (wie beispielsweise in Niederösterreich und Tirol) bestünde, worauf die Gesetzesmaterialien (zum UVG: arg "nach der geltenden Rechtslage") hinweisen; (bloß) freiwillig gewährte Zuschüsse welcher Art auch immer treffen den Jugendwohlfahrtsträger nur wirtschaftlich, aber eben nicht "nach der Rechtslage".

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 224/99p

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 7 Ob 224/99p

Veröff: SZ 72/190

- 7 Ob 315/99w

Entscheidungstext OGH 14.12.1999 7 Ob 315/99w

Auch; Beisatz: Der Einstellungsgrund nach § 20 Abs 1 Z 4 lit a iVm § 2 Abs 2 Z 2 UVG liegt dann nicht vor, wenn von den Ländern nach ihren jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen bloß auf Grund von "Kann-Bestimmungen" und damit ohne Rechtsanspruch Pflegegeld wie hier gewährt wird. (T1)

- 7 Ob 289/99x

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 7 Ob 289/99x

nur: Den von den Ländern nach ihren jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen bloß auf Grund von "Kann-Bestimmungen und damit ohne Rechtsanspruch gewährten Pflegegeldern liegt kein bescheidmäßiger

Zuweisungsakt zugrunde, sodass die in der Vorentscheidung 7 Ob 5/99g vertretene Rechtsansicht jedenfalls bezüglich des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes in nochmaliger Überlegung sämtlicher rechtlicher Gegebenheiten insoweit nicht mehr aufrecht erhalten und als tragendes Argument für eine Einstellung derartiger Unterhaltsvorschüsse auf Grund solcher Pflegegeldgewährungen herangezogen werden kann. (T2) Beisatz: Dass die Gewährung eines Verwandtenpflegegeldzuschusses gemäß § 27 Abs 6 WrJWG keinen Einstellungsgrund nach § 2 Abs 2 Z 2 UVG darstellt, entspricht also einhelliger oberstgerichtlicher Rechtsprechung. (T3)

- 7 Ob 291/99s

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 7 Ob 291/99s

Beisatz: So auch 7 Ob 315/99w und 7 Ob 316/99t (und 1 Ob 243/99p; 1 Ob 270/99h; 1 Ob 319/99i; 2 Ob 273/99g; 2 Ob 274/99d; 3 Ob 292/99h; 4 Ob 289/99z; 6 Ob 237/99t; 6 Ob 243/99z ua). (T4)

- 2 Ob 274/99d

Entscheidungstext OGH 25.11.1999 2 Ob 274/99d

- 1 Ob 347/99g

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 1 Ob 347/99g

nur T2

- 1 Ob 319/99i

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 319/99i

Auch; nur T2; Beisatz: Die Gewährung von Pflegegeld nach § 27 Abs 6 WrJWG kann daher kein Grund für die Einstellung von Vorschüssen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz des Bundes sein, weil es insofern an einer Verwirklichung des Tatbestands nach § 2 Abs 2 Z 2 UVG mangelt. (T5)

- 1 Ob 290/99z

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 290/99z

Auch

- 1 Ob 270/99h

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 270/99h

- 1 Ob 258/99v

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 1 Ob 258/99v

nur: Den von den Ländern nach ihren jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen bloß auf Grund von "Kann-Bestimmungen und damit ohne Rechtsanspruch gewährten Pflegegeldern liegt kein bescheidmäßiger Zuweisungsakt zugrunde, sodass die in der Vorentscheidung 7 Ob 5/99g vertretene Rechtsansicht nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. (T6)

- 4 Ob 289/99z

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 289/99z

nur: Den von den Ländern nach ihren jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen bloß auf Grund von "Kann-Bestimmungen und damit ohne Rechtsanspruch gewährten Pflegegeldern liegt kein bescheidmäßiger Zuweisungsakt zugrunde, sodass die in der Vorentscheidung 7 Ob 5/99g vertretene Rechtsansicht jedenfalls bezüglich des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes in nochmaliger Überlegung sämtlicher rechtlicher Gegebenheiten insoweit nicht mehr aufrecht erhalten und als tragendes Argument für eine Einstellung derartiger Unterhaltsvorschüsse auf Grund solcher Pflegegeldgewährungen herangezogen werden kann. Eine solche könnte vielmehr nur dann erfolgen, wenn auch eine rechtliche Verpflichtung des jeweiligen Landes zur Gewährung solcher Pflegegelder (wie beispielsweise in Niederösterreich und Tirol) bestünde. (T7)

- 1 Ob 243/99p

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 243/99p

Auch

- 1 Ob 323/99b

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 323/99b

- 1 Ob 327/99s

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 1 Ob 327/99s

nur: Den von den Ländern nach ihren jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen bloß auf Grund von "Kann-Bestimmungen und damit ohne Rechtsanspruch gewährten Pflegegeldern liegt kein bescheidmäßiger Zuweisungsakt zugrunde, sodass die in der Vorentscheidung 7 Ob 5/99g vertretene Rechtsansicht nicht mehr

aufrecht erhalten werden kann. (Bloß) freiwillig gewährte Zuschüsse welcher Art auch immer treffen den Jugendwohlfahrtsträger nur wirtschaftlich, aber eben nicht "nach der Rechtslage". (T8) Beisatz: Dass dies - je nach dem anzuwendenden Landesrecht - zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, ist eine von den jeweiligen Landesgesetzgebern rechtspolitisch gewollte normative Ausgestaltung, deren Änderung der Gesetzgebung und nicht den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Rspr obliegt. (T9)

- 3 Ob 292/99h

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 292/99h

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 307/99s

Entscheidungstext OGH 11.01.2000 10 Ob 307/99s

nur: Den von den Ländern nach ihren jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzen bloß auf Grund von "Kann-Bestimmungen und damit ohne Rechtsanspruch gewährten Pflegegeldern liegt kein bescheidmäßiger

Zuweisungsakt zugrunde (bloß) freiwillig gewährte Zuschüsse welcher Art auch immer treffen den

Jugendwohlfahrtsträger nur wirtschaftlich, aber eben nicht "nach der Rechtslage". (T10) Beis wie T3 nur: Die Gewährung eines Verwandtenpflegegeldzuschusses gemäß § 27 Abs 6 WrjWG stellt keinen Einstellungsgrund nach § 2 Abs 2 Z 2 UVG dar. (T11)

- 3 Ob 7/00a

Entscheidungstext OGH 12.01.2000 3 Ob 7/00a

Auch; Beis wie T5

- 9 Ob 27/00m

Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 Ob 27/00m

Beis wie T1; Beis wie T3

- 6 Ob 335/99d

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 335/99d

Auch; nur T10; Beis wie T3

- 6 Ob 68/00v

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 6 Ob 68/00v

Vgl auch

- 8 Ob 308/99y

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 Ob 308/99y

Auch

- 8 Ob 340/99d

Entscheidungstext OGH 25.05.2000 8 Ob 340/99d

nur T6; Beis wie T5

- 6 Ob 27/00i

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 27/00i

Auch; Beisatz: Auf die Gewährung eines Erholungsurlaubes im Rahmen der sozialen Dienste besteht kein Rechtsanspruch. (Bloß) gewährte Zuschüsse welcher Art auch immer treffen aber den Sozialhilfeträger

(Jugendwohlfahrtsträger) nur wirtschaftlich, nicht aber "nach der Rechtslage". Eine Einstellung könnte nur erfolgen, wenn auch eine rechtliche Verpflichtung des Landes zur Gewährung des kostenlosen oder teilweise

kostenlosen Erholungsurlaubes bestünde. (T12)

- 7 Ob 58/04m

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 58/04m

Vgl auch

- 10 Ob 54/12g

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 54/12g

Beis wie T1

### **Schlagworte**

Kann-Bestimmung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112821

**Im RIS seit**

23.12.1999

**Zuletzt aktualisiert am**

15.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)